

STELLUNGNAHME DES CED:

GRENZÜBERSCHREITENDE QUALITÄT IN DER ZAHNMEDIZIN

Einleitung:

Der Council of European Dentists (CED) ist ein nicht gewinnorientierter Verband, der über 340.000 praktizierende Zahnärzte in ganz Europa vertritt. Der Verband wurde 1961 gegründet und setzt sich heute aus 33 nationalen Zahnarztverbänden aus 31 europäischen Ländern zusammen.

Bei der Verteilung der Zahnärztinnen und Zahnärzte in den Ländern der Europäischen Union sind große Unterschiede festzustellen, wobei in einigen Mitgliedstaaten ein Arbeitskräftedefizit herrscht, während andere einen Anstieg der Absolventinnen und Absolventen in der Zahnmedizin verzeichnen. In vielen Ländern gehören dem zahnärztlichen Berufsstand sowohl Zahnärztinnen und Zahnärzte aus anderen EU-Mitgliedstaaten (deren Qualifikationen daher automatisch anerkannt werden und der Berufsqualifikationsrichtlinie entsprechen müssen) als auch aus Drittstaaten an. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden kann, wie er mit zahnmedizinischen Qualifikationen aus Drittstaaten umgeht: Dies ist eine Angelegenheit der nationalen Zuständigkeit.

Grenzüberschreitende Zahnmedizin:

In Bezug auf **Zahnärztinnen und Zahnärzte aus EU-Ländern** sind in der Berufsqualifikationsrichtlinie eine Reihe von Anforderungen festgelegt, um die Qualität und Einheitlichkeit bei der Ausübung der Zahnheilkunde in einem anderen EU-Land zu gewährleisten – und zwar auch über das grundlegende Kompetenzspektrum hinaus.

- eine EU-weite gesetzliche Verpflichtung zur fachlichen Weiterbildung, z. B. eine Prüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse (für alle Zahnärzte in der EU) – wie in Artikel 22 b der Berufsqualifikationsrichtlinie verankert: *„durch allgemeine und berufliche Weiterbildung im Einklang mit den spezifischen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten [wird] gewährleistet, dass Personen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, mit der beruflichen Entwicklung soweit Schritt halten, wie dies für eine sichere und effiziente berufliche Leistung erforderlich ist.“*¹
- die Anforderung, dass die Muttersprache der Patienten in ausreichendem Maße beherrscht werden muss: *wie bereits in Artikel 53, Sprachkenntnisse, verankert: „Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, müssen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind.“*²

Festzustellen ist, dass trotz der bestehenden Anforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie gelegentlich Diskrepanzen bei Zahnärztinnen und Zahnärzten auftreten, die aus einem Mitgliedstaat in ein anderes ziehen, um dort zu praktizieren. Dies geht über die erforderlichen Fähigkeiten und das erforderliche Ausbildungsniveau hinaus und erstreckt sich auch auf andere Bereiche: Dazu zählen die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten, Teamarbeit, ausreichende Kenntnisse des Gesundheitssystems des Arbeitslandes sowie die Kenntnis der in diesem Land geltenden berufsethischen Grundsätze.

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32005L0036>

² Ebd.

Das Problem verschärft sich noch bei **(im Ausland ausgebildeten) Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Drittländern**. Da die Anerkennung der Qualifikationen von Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Drittländern in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt, muss oft ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen der raschen Behebung des Arbeitskräftemangel (z. B. durch eine nicht übermäßige Verlängerung der Anerkennung von Qualifikationen von Zahnärztinnen und Zahnärzten aus Drittländern) und der Gewährleistung hoher Qualitätsstandards in Bezug auf Fähigkeiten, Sprachkenntnisse und zusätzliche Kenntnisse. Dies ist auch für die Patientensicherheit in der gesamten EU von entscheidender Bedeutung.

Die Sicherstellung, dass im Ausland ausgebildete Zahnärztinnen und Zahnärzte die Anforderungen ihres Gastlandes erfüllen, hängt auch mit der Frage der Delegation von Aufgaben zusammen: Berichte von CED-Mitgliedern zeigen, dass in einigen Ländern nicht approbierte Zahnärzte unter der Aufsicht von approbierten Zahnärzten bestimmte Tätigkeiten ausüben können.

Eine weitere Ebene des Problems betrifft Dentalketten, die Zahnärztinnen und Zahnärzte aus Drittländern anwerben und beschäftigen wollen, was zu der ähnliche gelagerten Frage führt, ob die erforderlichen Bildungs- und alltagspraktischen Kompetenzen vorhanden sind: Dazu gehören auch Sprachkenntnisse, Kenntnisse des Gesundheitssystems des Landes und der Grundsätze der Berufsethik, administrative und bürokratische Kenntnisse sowie die Kommunikation mit Patientinnen und Patienten.

Auf EU-Ebene hat die Frage der Anerkennung von Qualifikationen aus Drittländern - über die Berufsqualifikationsrichtlinie für in der EU ausgebildete Zahnärzte hinaus - keine große Rolle gespielt – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Wahl, Verfahren und Entscheidungen in der Hand der Mitgliedstaaten liegen. Im Jahr 2025 sind jedoch zwei Dokumente erschienen, die dieses Thema aus einer institutionellen/multinationalen Perspektive der EU behandeln.

- - die **Mitteilung „Union der Kompetenzen“** vom März 2025: Das Dokument verweist auf verschiedene Initiativen, mit denen der Bedarf der EU an mehr Fachkräften (auch im Gesundheitswesen) gedeckt und der Fachkräftemangel behoben werden soll. Die Mitteilung verweist ausdrücklich darauf, dass die Europäische Kommission *„prüfen wird, ob gemeinsame Regeln für einfachere Verfahren zur Anerkennung und Validierung von Qualifikationen und Fähigkeiten von Drittstaatsangehörigen vorgeschlagen werden sollten.“*³ Dies geht Hand in Hand mit anderen vorgeschlagenen Maßnahmen wie etwa einer *„Visastrategie, die Maßnahmen zur Unterstützung der Einreise von hochqualifizierten Studierenden, Forschern und ausgebildeten Arbeitnehmern aus Drittländern umfasst.“*⁴.
- **das Non-Paper von CZ, DE, EE, FI, HR, IE, LT, LV, NL, PT, SE, SI, SK zu einem Konzept für die neue horizontale Binnenmarktstrategie** – das im Vorfeld einer der Tagungen des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ auf EU-Ebene ausgearbeitete Non-Paper fordert

³ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, S. 13, https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/document/915b147d-c5af-44bb-9820-c252d872fd31_en

⁴ Ebd. S. 12

Maßnahmen wie „Überwachung und Unterstützung der Arbeiten zur Anerkennung von Berufsqualifikationen für Drittstaatsangehörige.“⁵

Die wichtigsten Grundsätze des CED – (ausländische) Drittstaatsangehörige

Angesichts des Status quo und der beiden oben genannten Texte möchte der CED betonen, dass **alle politischen Initiativen und Entscheidungen, die die Gesundheitsberufe (einschließlich der Zahnmedizin) betreffen, vorrangig der Notwendigkeit Rechnung tragen müssen, die höchstmögliche Qualität der Versorgung und Patientensicherheit zu gewährleisten**, anstatt finanzielle oder wirtschaftliche Aspekte in den Vordergrund zu stellen.

Der CED möchte die folgenden Grundsätze hervorheben:

- Der CED unterstützt weiterhin nachdrücklich die Freizügigkeit der Arbeitnehmer. Die Europäische Union sollte eine stärkere Harmonisierung der Ausbildung und der Qualifikationen vorantreiben und sicherstellen, dass die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die ein wesentliches Merkmal der EU ist, nicht zu Lasten hoher klinischer Qualifikationen und der Patientensicherheit geht. **Es ist allerdings von entscheidender Bedeutung, dass jedes Land sich darauf konzentriert, den erforderlichen Arbeitskräftebedarf auf nationaler Ebene zu decken, um so die Wahrscheinlichkeit einer Abwanderung von Fachkräften und andere negative Auswirkungen zu verringern.** Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit Fragen der Kapazität und Qualität der zahnärztlichen Fachkräfte.
- **Der CED fordert alle EU-Mitgliedstaaten auf, die in Drittstaaten erworbenen zahnärztlichen Qualifikationen einer strengen Überprüfung zu unterziehen**, um sicherzustellen, dass sie die in der Berufsqualifikationsrichtlinie festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllen oder übertreffen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung der höchsten Standards in der zahnärztlichen Versorgung und die Gewährleistung der Patientensicherheit in der gesamten EU.⁶ Die Anerkennung von Qualifikationen aus Drittstaaten liegt in der Zuständigkeit der einzelnen EU-Mitgliedstaaten. Die Anerkennung einer Qualifikation aus einem Drittstaat in einem EU-Mitgliedstaat sollte daher nicht automatisch zur Anerkennung in anderen EU-Mitgliedstaaten führen.
- Aus Gründen der Patientensicherheit ist es nicht nur notwendig, eine Harmonisierung der theoretischen und klinischen Fähigkeiten (gemäß der Berufsqualifikationsrichtlinie) sicherzustellen, **sondern es muss auch gewährleistet sein, dass im Ausland ausgebildete (aus Drittstaaten stammende) Zahnärztinnen und Zahnärzte über die erforderlichen Sprachkenntnisse und ausreichende Kenntnisse des Gesundheitssystems ihres Arbeitslandes verfügen. Die zuständigen nationalen**

⁵ Non-Paper von CZ, DE, EE, FI, HR, IE, LT, LV, NL, PT, SE, SI, SK zu einem Konzept für die neue horizontale Binnenmarktstrategie, https://finlandabroad.fi/web/eu/news/-/asset_publisher/omOkBRW9O3yT/content/1-non-paper-of-cz-de-ee-fi-hr-ie-lt-lv-nl-pt-se-si-sk-on-a-blueprint-for-the-new-horizontal-single-market-strategy/384951

⁶ Gemäß dem CED-Standpunkt: Recognition Professional of Dental Qualifications acquired in Third Countries aus dem Jahr 2023, <https://www.cedentists.eu/wp-content/uploads/2023/11/CED-DOC-2023-026-E-FIN.pdf>

Stellen sollten in Zusammenarbeit mit den nationalen Zahnärzteverbänden hierfür eine Lösung finden.

- **In Anerkennung der Bedeutung einer effektiven Kommunikation zwischen Zahnärzten und Patienten sowie zwischen Zahnärzten und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe fordert der CED die Mitgliedstaaten auf, klare sprachliche Anforderungen für Zahnärzte festzulegen, die eine Anerkennung beantragen.** Sprachkenntnisse sollten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens bewertet werden, um sicherzustellen, dass Zahnärzte ihren Patienten eine sichere und wirksame Versorgung bieten können.⁷
- **Die Lösungen müssen auf die jeweilige nationale Situation und die bestehenden Besonderheiten zugeschnitten sein, um Probleme im Zusammenhang mit der Qualität der Arbeitskräfte anzugehen:** z. B. Konzentration auf die Abwicklung des Meldeverfahrens für Versicherungszwecke, den Umgang mit anderen Aufsichtsbehörden, die Integration in das zahnärztliche Team und die Zusammenarbeit, die Beherrschung der Landessprache, die Konzentration auf Prävention, Patientenrechte und berufsethische Grundsätze, um nur einige zu nennen.
- **Da die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt die Teamleitung innehat** und die volle Verantwortung trägt, ist er/sie auch dafür zuständig, auf der Grundlage seiner/ihrer Diagnose und seines/ihrer Fachwissens über die ordnungsgemäße Delegation von Aufgaben zu entscheiden und diese sicherzustellen, z. B. entweder an einen Spezialisten (z. B. einen Kieferorthopäden) oder an ein qualifiziertes und ordnungsgemäß registriertes und ausgebildetes Mitglied des zahnärztlichen Teams. Dies könnte auch dazu beitragen, Situationen zu vermeiden, in denen nicht registrierte Zahnärzte aus Drittländern in einigen Mitgliedstaaten unter der Aufsicht von delegierenden Zahnärztinnen bzw. Zahnärzten arbeiten.
- **Die internationale Anwerbung von Fachkräften im Bereich der Mundgesundheit durch die Mitgliedstaaten sollte auf ethische Weise erfolgen** und den *Internationalen Berufskodex der WHO über eine grenzüberschreitende Anwerbung von Gesundheitsfachkräften* berücksichtigen, der von der aktiven Anwerbung von Gesundheitspersonal aus Entwicklungsländern, die unter einem kritischen Mangel an Gesundheitspersonal leiden, abrät.

-ENDE-

Verabschiedet auf CED-Vollversammlung am 23. - 24. Mai 2025.

⁷ Gemäß dem CED-Standpunkt: *Recognition of Dental Qualifications acquired in Third Countries* [Anerkennung von in Drittländern erworbenen zahnärztlichen Qualifikationen] aus dem Jahr 2023, <https://www.cedentists.eu/wp-content/uploads/2023/11/CED-DOC-2023-026-E-FIN.pdf>